

Schema ST4 - Allgemeine Geschäftsbedingungen für Softwaremiete der Quanos Content Solutions GmbH [2023-11]

§ 1 Allgemeines

1. Der Vermieter erbringt sämtliche Leistungen ausschließlich unter Zugrundelegung der nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Andere Bedingungen, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters, werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn der Vermieter diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

Angebote des Vermieters sind stets freibleibend. Ein Mietvertrag kommt erst durch eine schriftliche Auftragsbestätigung des Vermieters zustande. Erfolgt die Leistungserbringung durch den Vermieter, ohne dass dem Mieter eine schriftliche Auftragsbestätigung zuzuging, kommt der Mietvertrag mit der Lieferung des Computerprogramms zustande. Treffen diese AGB und die in dem Angebot des Vermieters aufgeführten Bedingungen unterschiedliche Regelungen zu dem gleichen Regelungsgegenstand, geht die Regelung gemäß Angebot vor.

2. Der Vermieter ist berechtigt, die vertraglich geschuldeten Leistungen durch qualifizierte Subunternehmer zu erbringen.

§ 2 Vertragsgegenstand; Nebenleistungen

1. Der Vermieter vermietet dem Mieter für die Laufzeit des Mietvertrages die in dem Mietvertrag näher bezeichnete Anzahl an Nutzungsrechten an einem Computerprogramm. Dabei handelt es sich jeweils um ein nicht ausschließliches, zeitlich begrenztes und nicht übertragbares Nutzungsrecht an der in dem Mietvertrag bezeichneten Version des Computerprogramms („Nutzungsrecht“), das der Mieter nach Maßgabe der nachfolgenden Bedingungen erwirbt. Gegenstand des geschuldeten Computerprogramms ist die Software als ausführbare Version im Objektcode. Der Quellcode des Computerprogramms ist nicht geschuldet.

2. Das Computerprogramm wird ausschließlich zu dem in dem Mietvertrag und in diesen AGB genannten vertragsmäßigen Gebrauch und nur zur Nutzung im Rahmen der Vorgaben des entsprechenden Benutzerhandbuchs überlassen; diese Nutzung umfasst insbesondere die Rechte nach §§ 69d Abs. 1 i.V.m. 69c Nr. 1 Satz 2 UrhG. Im Übrigen gelten die folgenden Nutzungsbedingungen:

- Erwirbt der Mieter eine auf die Anzahl benannter Anwender beschränkte Lizenz („**Named User**“), ist nach Maßgabe dieser AGB und des Mietvertrages der Mieter berechtigt, das Computerprogramm auf von ihm zur Verfügung gestellten Arbeitsplatzrechnern oder von ihm oder in seinem Auftrag betriebenen Servern zu installieren und seinen Arbeitnehmern sowie Dritten, soweit sie für und im Auftrag des Mieters tätig sind, das überlassene Computerprogramm nach Maßgabe dieser AGB und des Mietvertrages zur Nutzung bereitzustellen bzw. zugänglich zu machen, soweit der Nutzer gegenüber Quanos in der hierfür technisch vorgesehenen Umgebung namentlich benannt wurde und die Anzahl der Nutzer, welche während der Mietdauer das Computerprogramm nutzen, die vertraglich vereinbarte Höchstzahl von Nutzern nicht überschreitet.
- Erwirbt der Mieter eine auf die Anzahl nicht benannter Anwender beschränkte Lizenz („**Concurrent User**“), ist der Mieter berechtigt, das Computerprogramm auf von ihm oder in seinem Auftrag betriebener Hardware bzw. IT-Infrastruktur zu installieren und seinen Arbeitnehmern sowie Dritten, soweit sie für und im Auftrag des Mieters tätig sind, das überlassene Computerprogramm nach Maßgabe dieser AGB und des Mietvertrages zugänglich zu machen, soweit die Anzahl der Nutzer, welche das Computerprogramm zu einer Zeit nutzen, die vertraglich vereinbarte Höchstzahl von Nutzern nicht überschreitet.

3. Die Überlassung des Computerprogramms erfolgt zur ausschließlichen Nutzung durch den Mieter. Der Mieter ist nicht berechtigt, das Computerprogramm ohne vorherige Zustimmung des Vermieters Dritten zu überlassen.
4. Der Mieter oder – soweit zwischen den Parteien vereinbart – der Vermieter wird das Computerprogramm und ein etwaiges Customizing auf der vom Mieter zu beschaffenden EDV-Umgebung installieren. Der Vermieter wird dem Mieter alle erforderlichen technischen Unterlagen, die zur Bedienung des Computerprogramms erforderlich sind, wie z.B. Datenträger, Benutzerhandbuch usw. aushändigen. Der Mieter bestätigt dem Vermieter schriftlich den Erhalt dieser technischen Unterlagen im Zeitpunkt der Aushändigung. Im Falle einer Installation durch den Vermieter trägt der Mieter die Kosten der Installation in der im Mietvertrag ausgewiesenen Höhe.
5. Zu den folgenden Handlungen ist der Mieter nicht berechtigt:
 - Veränderung, Anpassung, Übersetzung, Bearbeitung, Arrangement oder sonstige Umarbeitung des Computerprogramms sowie die Vervielfältigung der dadurch erzielten Ergebnisse, soweit diese Handlungen nicht für eine bestimmungsgemäße Benutzung des Computerprogramms, einschließlich der Fehlerberichtigung durch den zur Verwendung des Programms Berechtigten erforderlich sind und der Vermieter die Beseitigung des Hindernisses für die bestimmungsgemäße Benutzung nicht innerhalb angemessener Zeit angeboten und, im Falle einer Beauftragung, durchgeführt hat;
 - Disassemblieren, Dekompilieren, Reverse-Engineering oder Anwendung eines anderen Verfahrens zur Erlangung des Quellcodes, soweit diese Handlungen nicht zur Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogramms mit anderen Programmen erforderlich sind und der Vermieter die hierfür notwendigen Informationen nicht innerhalb einer angemessenen Frist zugänglich gemacht hat;
 - Vervielfältigung des Computerprogramms mit folgenden Ausnahmen: Installation und Ablaufenlassen gemäß vorstehend § 2 Ziffern 1 bis 4, Erstellung einer Sicherheitskopie, die als solche zu kennzeichnen ist;
 - Entfernung oder Änderung von Marken, Urheber- oder anderen Schutzrechtsvermerken des Computerprogramms;
 - Verleihung, Vermietung, Verleasen oder sonstige zeitweise Überlassung des Computerprogramms an Dritte;
 - Nutzung des Computerprogramms im Auftrag eines Dritten, z.B. als Software as a Service (SaaS) oder als Application Service Provider (ASP).
6. Der Vermieter bietet dem Mieter während der Vertragslaufzeit Support gemäß der dem Angebot des Vermieters angehängten Leistungsbeschreibung Support.
7. Der Mieter wird den Vermieter unverzüglich informieren, sobald er Kenntnis über die Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts oder Urheberrechts an dem Computerprogramm oder die Offenlegung von Benutzerkennungen oder Passwörtern an nicht berechtigte Anwender erlangt.

- Der Vermieter hat das Recht, im Benehmen mit dem Mieter Überprüfungen durchzuführen oder durch im Einzelfall zu benennende Prüfer durchführen zu lassen, um die Einhaltung der Nutzungsbedingungen durch den Mieter zu prüfen. Der Vermieter ist insbesondere berechtigt, sich durch Kontrollen, die in der Regel rechtzeitig anzumelden sind, von der Einhaltung dieser Nutzungsbedingungen durch den Mieter in dessen Geschäftsbetrieb zu überzeugen.
- Der Mieter wird die berechtigten Nutzer sowie, im Falle einer von dem Vermieter erlaubten Weitergabe des Computerprogramms, den Erwerber, verpflichten, die Nutzungsbedingungen dieser AGB einzuhalten. Die Verpflichtungserklärung bedarf der Textform und ist dem Vermieter auf Anfrage zu übermitteln.

§ 3 Preisklausel

- Der Mieter entrichtet während der Laufzeit des Mietvertrages für die Nutzungsrechte an dem Computerprogramm eine Lizenzgebühr in der in dem Mietvertrag bestimmten Höhe. Die dort genannten Preise verstehen sich zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- Die Lizenzgebühr ist für die im Mietvertrag bestimmte Zahlungsperiode im Voraus zu zahlen und wird am dritten Kalendertag des jeweiligen Monats fällig.
- Die Zahlung der Lizenzgebühr ist auf eines der in einer Rechnung des Vermieters genannten Konten zu zahlen.
- Der Mieter kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Dies gilt jedoch nicht für den Fall einer Minderung nach § 536 BGB oder eines durch einen Mangel verursachten Schadens.
- Der Vermieter ist berechtigt, die Höhe der Lizenzgebühren jährlich angemessen anzupassen. Bei einer Anpassung berücksichtigt der Vermieter zwischenzeitlich eingetretene Kostenänderungen im Bereich Löhne, Gehälter und Kosten des Erwerbs von IT-Dienstleistungen. Eine Anpassung wird zu dem von dem Vermieter angegebenen Termin, frühestens jedoch einen Monat nach Zugang der Mitteilung über die Anpassung gegenüber dem Mieter wirksam. Im Falle einer Erhöhung der Lizenzgebühren um jeweils mehr als 5 % ist der Mieter berechtigt, den Vertrag außerordentlich kündigen. Die Kündigung ist unverzüglich nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung mit Wirkung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung schriftlich zu erklären. Eine Anpassung von Lizenzgebühren gemäß den Preisbestimmungen des Angebots bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Gewährleistung

- Die verschuldensunabhängige Schadensersatzhaftung des Vermieters für bei Abschluss des Vertrages bereits vorhandene Mängel (§ 536a Abs. 1 BGB) ist ausgeschlossen.
- Der Vermieter gewährleistet, dass sich das nach § 2 Ziffer 1 vermietete Computerprogramm für die in dem Benutzerhandbuch bzw. in der Leistungsbeschreibung vorausgesetzte vertragsmäßige Verwendung eignet.
- Soweit erforderlich, wird der Mieter dem Vermieter für die Durchführung der im Rahmen der Mängelhaftung erforderlichen Maßnahmen Zugang zu dem bei ihm installierten Computerprogramm (z.B. im Wege eines Remotezugangs), technischen Anlagen und Unterlagen gewährt. Kann der Vermieter bei den vom Mieter gemeldeten Fehlern nachweisen, dass kein Gewährleistungsfall vorliegt, so ge-

hen die Aufwendungen für die Fehlersuche sowie für weitere Leistungen, die damit im Zusammenhang stehen, zu Lasten des Mieters.

- Der Mieter hat keinen Anspruch auf Mängelbeseitigungsmaßnahmen oder auf sonstige Gewährleistung, wenn
 - er dem Vermieter entgegen § 4 Ziffer 32 dieser AGB keinen Zugang zu dem Computerprogramm usw. gewährt oder
 - er selbst oder ein von ihm beauftragter Dritter Veränderungen an dem Computerprogramm durchgeführt hat und der Fehler auf die Veränderung zurückzuführen ist.

Im Übrigen gelten für Gewährleistungsausschlüsse die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die §§ 536 Abs. 1 Satz 3, 536b, 536c Abs. 2 Satz 2 BGB.

§ 5 Haftung

- Der Vermieter haftet unbeschränkt für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden.
- Leichte Fahrlässigkeit. Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Hauptleistungspflicht oder einer Nebenpflicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Mieter vertrauen durfte (nachfolgend „**wesentliche Nebenpflicht**“), ist die Haftung des Vermieters auf bei Vertragsschluss vorhersehbare, vertragstypische Schäden begrenzt. Bei leicht fahrlässiger Verletzung von Nebenpflichten, die nicht zu den wesentlichen Nebenpflichten gehören, haftet der Vermieter nicht. Die vorstehend bestimmten Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse berühren jedoch nicht die Haftung des Vermieters für eine übernommene Beschaffenheitsgarantie, für Arglist, für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie für Produktfehler nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Mieters ist hiermit nicht verbunden.
- Begünstigte. Soweit die Haftung nach diesem § 5 ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Vermieters.

§ 6 Laufzeit, Kündigung

- Die Mindestlaufzeit des Mietvertrages bestimmt sich nach den Bestimmungen des Mietvertrags.
- Die Berechtigung des Mieters zur Nutzung des Computerprogramms besteht für die zwischen den Parteien vereinbarte Mindestlaufzeit sowie, soweit zwischen den Parteien vereinbart, die daran anschließenden Verlängerungslaufzeiten. Die Mindestlaufzeit beginnt mit der Überlassung des Computerprogramms. Schuldet der Vermieter die Installation des Computerprogramms beginnt die die Mindestlaufzeit an dem Tag der Installation.
- Außerordentliche Kündigungsrechte der Parteien bleiben unberührt.
- Eine Kündigungserklärung bedarf der Schriftform.
- Bei Beendigung des Mietvertrages hat der Mieter die Mietsache (einschließlich aller übergebenen technischen Unterlagen und sonstigen Dokumente, z.B. Benutzerhandbücher) dem Vermieter in einem dem vertragsgemäßen Gebrauch entsprechenden Zustand zurückzugeben. Gegebenenfalls angefertigte Kopien des Computerprogramms oder übergebener technischer Unterlagen sind vollständig zu löschen

oder zu vernichten. Auf Verlangen des Vermieters hat der Mieter dem Vermieter die Löschung oder Vernichtung nachzuweisen.

§ 7 Schlussbestimmungen

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Verschwiegenheit hinsichtlich aller Umstände, die sie im Rahmen des Abschlusses und der Abwicklung des Mietvertrages über den internen Geschäftsbereich der jeweils anderen Vertragspartei erfahren. Die Verschwiegenheitspflicht erstreckt sich auch auf den Abschluss, Inhalt und Text des Mietvertrages. Darüber hinaus erstreckt sich die Verschwiegenheitsverpflichtung auf alle Umstände, die im Zusammenhang mit dem Vertrag stehen, insbesondere aber auf den Quellcode des Computerprogramms. Der Quellcode des Computerprogramms ist ein Geschäfts- bzw. Betriebsgeheimnis des Vermieters. Die Verschwiegenheitsverpflichtung gilt zeitlich unbeschränkt über den Abschluss dieses Vertrages hinaus.
2. Der Vermieter ist berechtigt, den Vertrag durch Erklärung gegenüber dem Mieter an ein mit dem Vermieter gemäß §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen sowie an einen Erwerber des den Vertragsgegenstand betreffenden Unternehmens teils zu übertragen. Der Mieter stimmt einer solchen Übertragung des Vertrages bereits jetzt zu.
3. Während der Vertragslaufzeit kann der Vermieter die AGB ändern, um (1) die AGB an neue gesetzliche Anforderungen oder eine geänderte höchstrichterliche Rechtsprechung anzupassen, (2) Auslegungszweifel zu beseitigen oder (3) die AGB geänderten technologischen Entwicklungen oder Marktverhältnissen anzupassen. Derartige Änderungen dieser AGB teilt der Vermieter dem Mieter mindestens 4 Wochen vor Inkrafttreten der Änderung in Textform mit. Widerspricht der Mieter einer Änderung nicht innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Mitteilung, gelten die Änderungen als wirksam vereinbart. Der Vermieter weist den Mieter mit der Information über die Änderungen auf das Widerspruchsrecht und die Folgen des Schweigens gesondert hin.
4. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
5. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus dem Mietvertrag ist Nürnberg, soweit gesetzlich zulässig. Der Vermieter kann für Klagen gegen den Mieter als Gerichtsstand auch den allgemeinen Gerichtsstand des Mieters wählen.